



Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

RL Energie und Klima 2023 - Merkblatt zu Teil B - Modul III

Fördergegenstand Ziff. 1.1.1 der RL - Investive Maßnahmen zur intelligenten Anbindung von bestehenden Anlagen, Prozessen und Gebäuden in vernetzte Energie- und Speichersysteme sowie zur Sektorenkopplung

1. Inhaltliche Beschreibung

Die Förderung bezweckt, bestehende Anlagen, Prozesse (z.B. in der Industrie, der Ver- und Entsorgung, der Energieerzeugung) und Gebäude in vernetzte Energie- und Speichersysteme digital und intelligent zu integrieren durch:

- a) Digitale Erfassung, Übertragung und Verarbeitung von Daten in Verbindung mit einer intelligenten Steuerung,
- b) Implementierung von intelligenten Steuerungen/ Regelungen einzelner Komponenten,
- c) Prozessoptimierung im Energie- und Lastmanagement,
- d) Kopplung von Netzen (Wärme, Kälte, Strom) untereinander, einschließlich Systemintegration erneuerbarer Energien oder Speicher.

Ziel ist es, Flexibilität und Effizienzpotentiale beim Endenergiebedarf zu heben und Energieerzeugungsanlagen optimiert (energie- und kosteneffizient) zu betreiben sowie die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Antragsberechtigte:

- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
 - b) Verbandskörperschaften,
 - c) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
 - d) Unternehmen,
 - e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

2. Fördervoraussetzungen mit Angabe der Art und Form der Nachweisführung

Steigerung des Digitalisierungsgrades um mindestens 10% im Vergleich zur Ausgangssituation:

Nachweis der Anzahl der physikalischen und virtuellen Datenpunkte vor und nach der Maßnahme mit Angabe der Bilanzgrenze im Bezug zum Förderschwerpunkt (1.1.1 a-d). Nachweis durch eine von einem Fachplaner bestätigte Anlagendokumentation (mit Darstellung der Ist- und der Soll-Situation).

Förderausschlüsse:

- Maßnahmen in öffentliche Telekommunikationsnetze,
- Maßnahmen in die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität,
- Maßnahmen in die Infrastruktur von elektrischen Übertragungsnetzen aller Netzebenen (Übertragungsnetz und Verteilnetz), sofern diese der Regulierung (Entgelt) durch die Regulierungsbehörden unterliegen,

- Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad kleiner 8, für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt,
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach bundesdeutschen Gesetzen gefördert werden können sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise:
 - nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. 1 S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung,
 - nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 1 S. 2498), in der jeweils geltenden Fassung,
- In Folge des EuGH-Urteils vom 28.11.2024 (Rs. C-293/23) ist eine Förderung bei Kundenanlagen ausgeschlossen.

3. Einzureichende fachliche Unterlagen bei Antragstellung

Projektbeschreibung mit Darstellung der Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu:

- Standort des Vorhabens (Lageplan),
- Angaben und Darstellung der Netzstruktur mit Kennzeichnung der Teilnetzgrenzen/ Netzabschnitte (einschließlich Kenntlichmachung von privaten bzw. nicht-regulierten Gebäude-, Arealnetzen o.ä.), je Teilnetz ist nur 1 Antrag nach Nr. 1.1.1 Buchstabe a möglich,
- Komponenten, Kommunikationsmitteln und Betriebsstrategien,
- ggfs. Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I-Schema), Datenpunktliste, Komponentenliste,
- Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,
- für Vorhaben nach Nr. 1.1.1.d eine Klimaverträglichkeitsprüfung,
- Beschreibung der im Rahmen des Vorhabens zu erfüllenden/ erfüllten gesetzlichen Anforderungen, bspw. § 71a GEG, § 9 EEG, etc. (die alleinige Erfüllung gesetzlicher Anforderung ist nicht förderfähig),
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preisan-sätzen nach DIN 276, 3. Stufenebene.

4. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

Förderfähige direkte Ausgaben: Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Dazu gehören:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
- Ausgaben für die begleitende Energieberatung,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung.

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investi-

tionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

In Abhängigkeit der beihilferechtlichen Vorschriften sind Förderhöhen von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben möglich.

Von der Förderung ausgenommen sind Vorhaben mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 5.000 Euro (Untergrenze) und einer Zuwendungshöhe von mehr als 1.000.000 Euro (Obergrenze).